#### Zwischen

## der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

und

dem IKK-Landesverband NORD

wird zum Gesamtvertrag vom 14.6.1988 folgende

# 1. Änderungsvereinbarung

geschlossen:

### § 4 Absatz 2 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wegegeld wird

bei Tage je Doppelkilometer mit 1,70 Euro (Abrechnungs-Nr. 9103) bei Nacht je Doppelkilometer mit 2,80 Euro (Abrechnungs-Nr. 9104)

berechnet.

## § 4 Absatz 2 b Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wegepauschale wird

bei Tage mit 1,70 Euro (Abrechnungs-Nr. 9101) bei Nacht mit 2,80 Euro (Abrechnungs-Nr. 9102)

berechnet.

## § 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Für Arztbriefe wird neben der Gebühr nach Nr. 75 EBM eine Schreibgebühr von 1,84 Euro vergütet.

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Bad Segeberg/Lübeck den 8.10.2002

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein Dr. Köhler Stellv. Vorsitzender IKK-Landesverband NORD